

# Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)

## - Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

---

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen:  
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (b)(c)  ja → Frage 2  
 nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)  ja → Frage 3  
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen  
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e)(f)  ja → zuläss. Macht  
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,  
der geeignet(g) und verhältnismäßig(h) begegnet wurde?  ja → zuläss. Macht  
 nein → Machtmissbr.
- 5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**
- 

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.  
(b) Das Verhalten muss pädagogisch schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.  
(c) Aktive Grenzsetzung (körperl. Einsatz wie Festhalten, um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzung möglich.  
(d) Ein Kindesrecht-Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)  
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.  
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.  
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.